

152. COLLEGA-TAG – Aktueller Blockußenprüfung

Kurt Hengsberger

vBP | StB | RB, 2. Vorsitzender von COLLEGA e.V.

1. Erbrechtlicher Beratungsbedarf bei Trennung und Scheidung

NWB 42/2023 Dr. Christoph Keller

2. Rechtssichere Kassenführung, einfach erklärt

NWB: Handbuch zur Kassenführung

(Teutemacher, Krullmann, 4. Auflage, 2023, ISBN 9783482653148)

3. Ordnungsgemäße Kassenführung

Verschärfung der Anforderung an Kassensysteme

Datev eG Art.-Nr. 36181

4. MoPeG Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

mit Synopsen zum BGB aF/nF und HGB aF/nF

C. H. Beck Verlag ISBN 9783406781148

5. Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften

Bundesministerium der Finanzen III C 2 - S 7116-a/19/10001 :003

Dok 2023/0380817

6. BMF zum Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

BMF vom 27.02.2023, BStBl I 2023 S. 351

7. BMF zur Einkommensteuerbefreiung für PV-Anlagen

BMF vom 17. Juli 2023, BStBl I 2023 S. 1494

8. Virtuelle Mitgliederversammlung bei Vereinen

Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht vom 14.03.2023, BGBl I 2023 Nr. 72

Ist nur zulässig, wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Eine Satzungsregelung ist nicht mehr erforderlich.

9. Bewertung eines Nießbrauch- oder Wohnrechts an einem Grundstück für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer; hier: Nachweis des Grundbesitzwerts mittels Verkehrswertgutachtens

LfSt Rheinland-Pfalz, Vfg. v. 15.12.2022 S 3104 A St 32 4, BeckVerw 578971

DStR 5/2023 Seite 222

Begrenzung des Jahreswerts eines Nießbrauch- oder Wohnrechts an einem Grundstück gemäß § 16 BewG

Vorzeitiger Wegfall eines lebenslänglichen Nießbrauch- oder Wohnrechts an einem Grundstück aufgrund des Todes des Berechtigten (§ 14 BewG)

10. Einspruch gegen Grundsteueräquivalenzbeträge und Grundsteuermessbeträge

Der Einspruch wird wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer eingelegt. Weiterhin ist die Höhe der Grundsteuer und deren Berechnung noch nicht bekannt.

Dem Ruhen des Verfahrens gem. § 363 Abs. 2 S. 1 AO wird zugestimmt.

11. Umsatzsteuer: Zeitpunkt der Vereinnahmung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 b UStG bei Überweisung

BFH Urteil vom 17.08.2023 V R 12/22

Auf die Gutschrift bei der Bank kommt es an, ab dann kann erst verfügt werden.

12. Ertragsteuerliche Beurteilung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c, § 9 Absatz 5 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 EStG

BFM vom 15. August 2023

Begriff des häuslichen Arbeitszimmers

„Arbeitsecke“ ist kein häusliches Arbeitszimmer

Bis 2022:

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung (unbeschränkter Abzug), die Kosten sind nachzuweisen

Betrieblichen und beruflichen Betätigung außerhalb des Arbeitszimmers, kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung jährlich bis zu jährlich € 1.250), die Kosten sind nachzuweisen

Ab 2023

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, die Kosten sind nachzuweisen oder Jahrespauschale € 1.260

Lehrer, Richter usw. kein Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung

Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte

Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige

13. Homeoffice

Ertragsteuerliche Beurteilung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c, § 9 Absatz 5 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 EStG

BFM vom 15. August 2023

| | VZ 2022 | VZ 2023 |
|-----------------|---------|---------|
| Tagespauschalen | 5 € | 6 € |
| Max, Tage | 120 | 210 |
| Höchstbetrag | 600 € | 1.260 € |

Abzug der Tagespauschale nicht bei Aufwendungen für Arbeitszimmer bzw. Jahrespauschale.

Tagespauschale für jeden Kalendertag als Betriebsausgabe oder Werbungskosten, wenn überwiegend in der häuslichen Wohnung

Homeoffice-Pauschale + Entfernungspauschale möglich

14. Registrierungspflicht für Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz

Registrierungspflicht bis spätestens 1. Januar 2024

Nach dem Geldwäschegesetz zu meldende Sachverhalte sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln über das Meldeportal „goAML Web“

<https://goaml.fiu.bund.de/Account/LogOn>

Einzugeben sind Daten zum **Meldepflichtigen** und **Hauptverantwortlichen**
(=Ansprechperson für die FIU und Administrator für den goAML-Zugang)

15. Die Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung

StFachAngAusbV, BGBl. 2022 I 1380 ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf: Steuerfachangestellter und Steuerfachangestellte
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.06.2022)

Die berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der neuen Berufsbildpositionen beinhalten Folgendes:

1. Arbeitsprozesse organisieren
2. Buchführungen und Aufzeichnungen erstellen und auswerten
3. Entgeltabrechnungen durchführen
4. Jahresabschlüsse vorbereiten und erstellen sowie Einnahmenüberschussrechnungen erstellen
5. die Beratung von Mandantinnen und Mandanten in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten vorbereiten und unterstützen
6. Verwaltungsakte prüfen und Rechtsbehelfe vorbereiten
7. Steuererklärungen erstellen sowie steuerliche Anträge vorbereiten und übermitteln und
8. Mit internen und externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern kommunizieren und kooperieren

Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten lauten:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2. Sicherheit und Gesundheit in der Arbeit
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4. digitalisierte Arbeitswelt
5. digitale Geschäftsprozesse und
6. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten

Aus den Berufsbildpositionen werden die Lernfelder des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf der Kultusministerkonferenz für die Berufsschulen abgeleitet. Dabei handelt es sich um zwölf Lernfelder:

1. Jahr
 1. Die eigene Rolle im Betrieb mitgestalten und am Wirtschaftsleben teilnehmen
 2. Buchführungsarbeiten durchführen
 3. Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten
 4. Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen
2. Jahr
 5. Arbeitsentgelte berechnen und buchen
 6. Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen
 7. Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen

8. Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
3. Jahr
9. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln
10. Jahresabschlüsse erstellen und auswerten
11. Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten
12. Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten

Zwischenprüfung (§§ 6 bis 10 StFachAngAusbV)

Prüfungsbereiche:

1. Arbeitsabläufe organisieren
2. Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten

Abschlussprüfung (§§ 11 bis 19 StFachAngAusbV)

Prüfungsbereiche:

1. Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten
2. Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten
3. Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Der erste Teil wird mit 35% gewichtet und stellt das Sperrfach dar (das mindestens mit ausreichend bestanden werden muss), der zweite Teil mit 30%, der dritte Teil mit 25% und der vierte Teil mit 10%.

Ausbildungsnachweis/-plan

Das bewährte Heft ist ebenfalls in einer Neuauflage erschienen. Die Hinweise sind jetzt eingearbeitet.

Prüfungsordnung

Die neugeordneten Prüfungsanordnungen für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen wurden durch die Steuerberaterkammern als zuständige Stelle erlassen.

16. beSt

Elektronische Klageeinreichung BFH vom 24.05.2023 XI R 34/21, DB 2023 S. 1968

Eingangsbestätigung vom Gericht?

BFH zur Eingangsbestätigung?

Von einem erfolgreichen Versand darf erst ausgegangen werden, wenn eine Eingangsbestätigung vom FG oder BFH vorliegt.

Kammermitteilungen Oktober 2023 Seite 36+37

Screenshot kann beA-Störung glaubhaft machen

Der XI. Zivilsenat des BGH (Beschluss vom 10.10.2023 XI ZB 1/23) kam zu dem Ergebnis, dass der Screenshot der Internetseite hier zur Glaubhaftmachung der behaupteten Störung nach § 130d Satz 3 ZPO geeignet war.

17. Sozialversicherungsrechengrößen 2024

Geplant für 2024:

| | West | | Ost | |
|---|---------|-----------|---------|-----------|
| | Monat | Jahr | Monat | Jahr |
| Bezugsgröße in der Sozialversicherung | 3.535 € | 42.420 € | 3.465 € | 41.580 € |
| Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung | 5.775 € | 69.300 € | 5.775 € | 69.300 € |
| Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung | 5.175 € | 62.100 € | 5.175 € | 62.100 € |
| Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung | 7.550 € | 90.600 € | 7.450 € | 89.400 € |
| Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung | 9.300 € | 111.600 € | 9.200 € | 110.400 € |

Mindestlohn: 12,41 Euro

Geringfügigkeitsgrenze: 538 Euro

Übergangsbereich: 538,01 bis 2.000 Euro